

Kontrolle der Kosten und Leistungen der öffentlichen Verkehrsunternehmen

Zusammenfassung des Postulats

Mit dem am 16. Februar 2009 eingereichten und begründeten Postulat (TGR S. 371) verlangen Grosstäte Jean-Daniel Wicht und André Ackermann sowie 11 Mitunterzeichnete vom Staatsrat, dass er einen Bericht über die Mittel aufstellt, mit denen das Preis-Leistungsverhältnis der Dienstleistungen kontrolliert wird, die von der öffentlichen Hand im Bereich des öffentlichen Verkehrs finanziert werden. Insbesondere wünschen die Verfasser des Postulats, dass der Bericht folgende Fragen beantwortet:

1. Sind die den Verkehrsunternehmen gewährten Subventionen an bestimmte Bedingungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen geknüpft, wie etwa einer Mindestpassagierzahl, die pro Jahr zu befördern ist?
2. In welchen Abständen werden allfällige Anforderungen überarbeitet?
3. Wie lautet die Strategie des Staatsrats bei der Festlegung der Hilfen zugunsten der TPF (Höhe der gewährten Beiträge, jährliche Revision, abhängig vom Gewinn usw.)?
4. Welchen Einfluss hat der Staatsrat auf die Preisfestlegung für die Benutzer?
5. Es ist erfreulich, dass sich die Aktiengesellschaft TPF, deren Hauptaktionär der Staat ist, finanziell gut dasteht. Welche Strategie sollte das Unternehmen nach Meinung des Staatsrats mittelfristig in folgenden Bereichen verfolgen:
 - Rückstellungen und Reserven;
 - Kosten für die Benutzer.
6. Was kann der Staatsrat als Mehrheitsaktionär der TPF unternehmen, um mehr Transparenz bei der Information über die von der öffentlichen Hand finanzierten Leistungen zu erreichen?

Antwort des Staatsrats

Die Tätigkeit der öffentlichen Verkehrsunternehmen untersteht der einschlägigen Bundesgesetzgebung. Die Verordnung des EVEK vom 18. Dezember 1995 über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (REVO; SR 742.221) legt die Anforderungen im Bereich der Buchhaltung fest. Eine jährliche Genehmigung der Rechnungen durch das Bundesamt für Verkehr ist darin vorgesehen (Art. 4 Abs. 1 REVO).

Daneben regelt die Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV; RS 742.101.1) die Abgeltung der ungedeckten Kosten von Verkehrsangeboten, die der Bund allein oder gemeinsam mit Kantonen bestellt, sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen.

Der Staat ist Aktionär verschiedener Verkehrsunternehmen, die in Kanton aktiv sind. Es handelt sich um die Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf; 56,7% der Aktien), die Montreux-Berner-Oberland-Bahn (MOB; 3,1% der Aktien), die BLS AG (0,3% der Aktien) und die Schifffahrtsgesellschaft des Neuenburger- und Murtensees (LNM; 21% der Aktien). Mit Ausnahme der BLS AG ist der Kanton Freiburg im Verwaltungsrat aller dieser Unternehmen

vertreten, was es ihm erlaubt, direkten Einfluss auf die Geschäftsführung zu nehmen. Die von diesen Unternehmen veröffentlichten Jahresrechnungen bieten im Übrigen eine detaillierte Einsicht in ihre Aktivitäten.

Es ist jedoch wichtig, einen Unterschied zwischen der Rolle des Bestellers von Leistungen und der des Aktionärs zu machen, um das reibungslose Funktionieren des Systems zu gewährleisten. Seit vielen Jahren achtet der Staatsrat darauf, diese beiden Aktivitäten zu trennen, denn die Volkswirtschaftsdirektion ist nicht in den Verwaltungsräten der entschädigten Verkehrsunternehmen vertreten.

Der Staatsrat empfiehlt Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären. Ein Bericht wird innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt werden und wird namentlich zum Ziel haben, die aktuellen Verfahren zur Bestellung von abgeholzten Leistungen zu beschreiben und den Aktionsrahmen der Vertreter des Kantons in den Verwaltungsräten der betreffenden Unternehmen zu präzisieren.

Freiburg, den 1. September 2009